



Eing. 18. NOV. 2009

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Staatsanwaltschaft Innsbruck

Maximilianstraße 4  
A-6020 Innsbruck

fach ..... Halbschr. .... Beilage

Überreicht

Telefon: 0512/5930-0  
Sachbearbeiter:  
StA Dr. Andreas LEO

AZ: 9 St 104/09f

9

Zum Antrag des Markus Wilhelm gibt die Staatsanwaltschaft Innsbruck nachstehende

### STELLUNGNAHME

gemäß § 195 Abs 3, 2. Satz StPO

ab:

Das Ermittlungsverfahren gegen DDr. Herwig VAN STAA und gegen unbekannte Täter wurde aus dem Grunde des § 190 Z 1 StPO am 26.8.2009 eingestellt. Der Fortführungswerber wurde von der Einstellung nicht verständigt. Der am 10.11.2009 eingelangte Fortführungsantrag ist daher rechtzeitig, jedoch nicht berechtigt.

Markus Wilhelm ist im gegenständlichen Ermittlungsverfahren mangels Opferstellung nicht antragslegitimiert. Konsequenterweise war Markus Wilhelm - zumal ihm ein Opferstatus nach der Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft nicht zukommt - auch von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht zu verständigen.

Opfer iSd § 65 StPO sowie andere Personen, die an der Strafverfolgung ein rechtliches Interesse haben könnten, sind berechtigt, die Fortführung eines nach §§ 190 bis 192 StPO beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu begehren, wenn unter anderem die Voraussetzungen für eine Beendigung des Verfahrens nicht vorlagen. Als Opfer iSd § 65 Z 1 lit c) StPO gilt unter anderem jede Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben könnte. Damit ist der Personenkreis gemeint, der aufgrund einer Straftat privatrechtliche Ansprüche erworben haben könnte; es muss also ein vermögensrechtlicher Schaden

unmittelbar oder mittelbar durch die Straftat entstanden sein. Dabei kommt es nicht auf das Bestehen eines Ersatzanspruches an, kausale Schadensverursachung durch die Straftat genügt (Fabrizy, StPO<sup>10</sup>, RZ 5 zu § 65 StPO mwN). Bereits der Wortlaut des § 65 Z 1 lit c) StPO „in **ihren** strafrechtlich geschützten Rechtsgütern“ zielt auf eine Verletzung von Individualrechtsgütern durch die Straftat ab. Bei einer Verletzung von Allgemeinrechtsgütern durch eine Straftat reicht die Zugehörigkeit des Einzelnen zur Allgemeinheit weder zur Begründung einer Opfereigenschaft nach § 65 Z 1 lit c) StPO noch zur Antragslegitimation nach § 195 Abs 1 StPO aus. Es ist vielmehr wie bisher darauf abzustellen, ob eine Tat zu irgendeiner privatrechtlichen Schädigung des Verletzten geführt hat oder zumindest in ihren Folgen geeignet erscheint, den Verletzten privatrechtlich zu schädigen. Damit reichen wirtschaftliche, freundschaftliche, ethische oder bloß von „Gerechtigkeitserwägungen“ getragene Interessen für eine Antragslegitimation nach § 195 StPO nicht aus. Jedenfalls aber ist ein rechtliches Interesse - sofern es nicht offenkundig ist - im Fortführungsantrag zu behaupten. An der Fortführung des Strafverfahrens kann dem Fortführungswerber keine Antragslegitimation zukommen, zumal der Schaden - die Richtigkeit der Behauptungen vorausgesetzt - offenbar im Vermögen der TIWAG eingetreten ist. Zusammenfassend ist ein rechtliches Interesse des Antragstellers an der Fortführung des Strafverfahrens nicht gegeben, weswegen der Fortführungsantrag bereits nach § 196 Abs 2 iVm § 195 Abs 1 StPO als unzulässig zurückzuweisen sein wird.

Inhaltlich sind die Vorwürfe von Markus Wilhelm, wonach DDr. Herwig Van Staa im Jahr 2006 die TIWAG beauftragt habe, für das Stift Stams kostenlos ein Kraftwerk am Stamser Bach zu planen und über sein Betreiben mit der Führung der TIWAG vereinbart worden sei, den „Werklohn“ nach einiger Zeit als uneinbringlich abzuschreiben, aufgrund des Inhaltes der Stellungnahme (ON 3 im Ermittlungsakt) eindeutig als widerlegt zu betrachten. Die Entgeltlichkeit des Auftrages zwischen der TIWAG als Auftragnehmerin und der E-Werk als Auftraggeberin steht außer Streit. Demnach hat die E-Werk seit dem 24.5.2007 nachweislich in insgesamt 6 Teilzahlungen für die von der TIWAG ausgeführten Arbeiten € 223.756,- bereits bezahlt. Der Anspruch der TIWAG besteht dem Grunde nach zu Recht und wird von der E-Werk nicht bestritten. Strittig ist allein die Höhe bzw. die Angemessenheit des

Entgelt, weshalb die Streitparteien von der Möglichkeit der Einrichtung eines Schiedsgerichtes Gebrauch gemacht haben. Eine gerichtlich strafbare Handlung liegt demnach nicht vor, weshalb das Ermittlungsverfahren gegen DDr. Herwig Van Staa und unbekannte Täter aus dem Grunde des § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck findet keinen Grund zur Fortführung des Verfahrens, weshalb der Akt mit einer Stellungnahme dem Gericht zur Entscheidung übermittelt wird.

Staatsanwaltschaft Innsbruck,

am 11.11.2009

**Dr. Josef Rauch**

**Staatsanwalt**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

